

54/SBI

vom 29.06.2020 zu 21/BI (XXVII. GP)



An die
 Parlamentsdirektion
 Abteilung L1 – Nationalratsdienst
 Parlament
 1017 Wien
 perE-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme der Piratenpartei Österreichs zur parlamentarischen Bürgerinitiative Nr. 21/BI vom 29.01.2020 betreffend "STOPP 5G-Mobilfunknetz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur parlamentarischen Bürgerinitiative "STOP 5G-Mobilfunknetz"^[1] möchten wir einen Beitrag zur Versachlichung leisten und nehmen deshalb, wie folgt, Stellung.

I. Ausgangslage und Stand der Wissenschaft

Die Initiator*innen der Bürgerinitiative fordern, "die Inbetriebnahme des 5G-Netzes bis zum Vorliegen einer wissenschaftlichen Untersuchung für die Festlegung eines Grenzwertes" auszusetzen und, "dass der Nationalrat die erforderlichen Änderungen im Telekommunikations-Gesetz beschließt." Diese Forderungen werden mit Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung begründet.

Diese Befürchtungen der Gesundheitsgefährdung gilt es natürlich auf ihre wissenschaftliche Relevanz zu prüfen. Deshalb sind die Richtlinien^[2] der International Commission on non-ionizing radiation protection (ICNIRP) strikt einzuhalten.

Der Notwendigkeit, die gesundheitlichen Auswirkungen der 5G-Technologie zu prüfen, ist der Nationalrat dadurch nachgekommen, dass er das Institut für Technikfolgenabschätzung mit einer Kurzstudie hierzu beauftragt hat.

Das Institut stellt u.a fest:

"Ein gemeinsamer Nenner über alle Expert*innengremien hinweg ist die Einschätzung, dass akute, kurzfristige, individuelle Gesundheitseffekte des etablierten Mobilfunks bei effektiver Einhaltung der bestehenden Grenzwerte in der Durchschnittsbevölkerung unwahrscheinlich sind."

Und:

"Insbesondere kommen die Expert*innengremien zu keiner einheitlichen und eindeutigen Aussage darüber, ob gesundheitliche Auswirkungen nun für Mobilfunk allgemein und auch für 5G im Speziellen zu erwarten sind bzw. mit welcher Plausibilität und Wahrscheinlichkeit sie zu erwarten sind, welches Schadensausmaß damit verbunden sein könnte und wie Gesellschaft und Politik mit dieser Ungewissheit umgehen sollen."

Eindeutig stellt die Studie jedoch dar, dass es geboten ist, die derzeitigen Wissenslücken zu füllen und regulatorische Massnahmen einzuleiten. Gefordert werden hier: "Schutzprinzipien der 'umsichtigen Vermeidung'", "Formulierung spezifischer Leitlinien", "Unabhängige, internationale Forschung in höchster Qualität" und "mehr Klarheit und gezieltere Kommunikation".

Auch das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz fordert weitere Forschungsanstrengungen. Zu möglichen Gefahren durch 5G kommt es u.a. zu folgender Einschätzung[4]:

"Viele technische Aspekte von 5G sind mit denen bisheriger Mobilfunkstandards vergleichbar: So soll 5G zunächst in Frequenzbereichen eingesetzt werden,

in denen bereits heute Mobilfunk betrieben wird (2-GHz Band),

die für vergleichbare Nutzungen vergeben sind (3,6-GHz-Band) oder

die solchen Frequenzbändern benachbart sind (700-MHz-Band).

Erkenntnisse aus Studien, in denen mögliche Gesundheitswirkungen elektromagnetischer Felder des Mobilfunks untersucht wurden, können daher zu einem großen Teil auf 5G übertragen werden. So war beispielsweise das Deutsche Mobilfunkforschungsprogramm (DMF) so angelegt, dass dessen Erkenntnisse auch Aussagekraft für zukünftige technische Entwicklungen haben sollten. Der Frequenzbereich wurde bewusst breit gefasst und ging in einigen Studien über die aktuell für den Mobilfunk genutzten Bereiche hinaus. Innerhalb der gültigen Grenzwerte für Mobilfunksendeanlagen und bei Einhaltung der im Rahmen der Produktsicherheit an Mobiltelefone gestellten Anforderungen gibt es demnach **keine bestätigten Belege für eine schädigende Wirkung des Mobilfunks.**

In einem weiteren Ausbauschritt sind für 5G auch höhere Frequenzbänder im Milli- oder Zentimeterwellenbereich vorgesehen, zum Beispiel im 26 GHz-, 40 GHz-Band oder bei bis zu 86 GHz. Zwar ist davon auszugehen, dass auch in diesen Bereichen unterhalb der bestehenden Grenzwerte keine gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Da für diesen Bereich bislang jedoch nur wenige Untersuchungsergebnisse vorliegen, sieht das BfS hier aber noch Forschungsbedarf. Die Absorption der hochfrequenten elektromagnetischen Felder findet im Milli- oder Zentimeterwellenbereich sehr nahe an der Körperoberfläche statt. Mögliche Auswirkungen betreffen also Haut und Augen, direkte Wirkungen auf innere Organe sind nicht zu erwarten."

In diesem Zusammenhang ist lt. Stellungnahme[5] des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorgesehen, frühestens in fünf bis zehn Jahren mit dem kommerziellen Betrieb im Frequenzbereich oberhalb von 24 GHz zu beginnen.

Insgesamt führt die WHO die karzinogene Gefahr von "Radiofrequency electromagnetic fields" in der Gefahrenstufe 2B[6], also "Possibly carcinogenic to humans". Das ist die zweitniedrigste Gefahrenstufe[7] von insgesamt vier. Im Vergleich dazu liegt der Genuss von rotem Fleisch bei 2A und Tabakrauch (auch passiv) in der Gruppe 1.

Es gibt einige Ergebnisse von Metastudien, die aber alle keine signifikant negativen Auswirkungen belegen [8] [9] [10] [11] [12]

II. Deshalb stehen wir dem 5G-Ausbau positiv gegenüber, aber ...

Zusammenfassend ist zu sagen, dass aus unserer Sicht einer Nutzung der 5G-Technologie im Rahmen der ICNIRP-Richtlinien und im niedrigen Frequenzbereich unter 38 GHz aus

heutiger Sicht keine gesundheitspolitischen Bedenken entgegenstehen, da es keine Belege dafür gibt, dass diese eine signifikant negativere Auswirkung auf die Gesundheit der Menschen hätte, als der heute bereits gebräuchliche Mobilfunk. Gleichzeitig legen wir aber größten Wert darauf, dass den Empfehlungen der Wissenschaft entsprochen wird, größte Anstrengungen in der Forschung zu unternehmen, sowie deren Ergebnisse in die gesetzliche Regulierung einfließen zu lassen und bei der weiteren Entwicklung der 5G-Technologie deren Forschungsergebnisse transparent gegenüber der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Insbesondere gelten diese Erfordernisse im Hinblick auf einen geplanten 5G-Betrieb im höheren Frequenzbereich. Die Politik muss ihre Entscheidungen immer auf wissenschaftsbasierter Grundlage treffen. Das trifft gerade auch bei Fragen zu, die die moderne Technik und ihre Chancen und Risiken betreffen.

III. Der Forderung nach einem zügigen Ausbau des Glasfasernetzes schließen wir uns an

5G ist neben Glasfaser eine wichtige Technologie zur digitalen Inklusion von Verbraucher*innen, Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft und Lernenden. Sie trägt zu gleichen Chancen für Stadt und Land bei.

Der Forderung[1] nach einem zügigen Ausbau des Glasfasernetzes, die ebenfalls in der parlamentarischen Bürgerinitiative enthalten ist, schließen wir uns deshalb gerne an.

IV. Für die Trennung aller marktbeherrschenden InternetServiceprovider in Österreich in eine Infrastruktur- sowie eine separate Retail-/Endverbraucher-Gesellschaft

Darüber hinaus halten wir eine funktionelle Trennung aller marktbeherrschenden InternetServiceprovider in Österreich in eine Infrastruktur- sowie eine separate Retail-/Endverbraucher-Gesellschaft für sinnvoll, um nachhaltigen und fairen Wettbewerb im Telekommunikationsbereich sicherzustellen und die zunehmende Re-Monopolisierung am Festnetzmarkt aufzuhalten. Die neuen Infrastrukturgesellschaften müssen einen diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang (Recht auf Internet) bereitstellen. Auch dies wäre ein Beitrag, um die Digitalisierung für alle gewinnbringend zu gestalten und ökonomische wie ökologische Potenziale freizulegen.

Für die Piratenpartei Österreichs

Harald Bauer
Mitglied des Bundesvorstands

- [1] https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/BI/BI_00021/imfname_779865.pdf
- [2] <https://www.icnirp.org/cms/upload/publications/ICNIRPrfgdl2020.pdf>
- [3] https://www.parlament.gv.at/ZUSD/FTA/5G-Gesundheit_Endbericht_final.pdf
- [4] <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/mobilfunk/basiswissen/5g.html>
- [5] https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SBI/SBI_00024/imfname_796033.pdf
- [6] <https://monographs.iarc.fr/list-of-classifications/>
- [7] <https://monographs.iarc.fr/agents-classified-by-the-iarc/>
- [8] <https://www.rrjournal.org/doi/abs/10.1667/RR0987.1>
- [9] <https://doi.org/10.1016/j.mrgentox.2012.09.007>
- [10] <https://doi.org/10.2203/dose-response.14-012.Vijayalaxmi>
- [11] <https://www.nature.com/articles/6691376>
- [12] <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/15784787/>